

Altersteilzeit für TV-L-Beschäftigte



TV-L Beschäftigte haben gemäß Tarifvertrag noch bis 31.12. 2009 das Recht, Altersteilzeit zu beantragen.

Allerdings gilt eine Antragsfrist von drei Monaten – deshalb sollten die Anträge unverzüglich gestellt werden!

Grundsätzlich können alle TV-L Beschäftigten, die bis zum 31.12.2009 das 55 .Lebensjahr vollenden, einen Antrag auf Altersteilzeit stellen. Die Genehmigung dieser Anträge kann von der Dienststelle aber aus dienstlichen Gründen versagt werden - es gibt keinen Rechtsanspruch für die Altersgruppe 55 bis 59 Jahre.

Eine mögliche Ablehnung muss aus zu benennenden dienstlichen Gründen erfolgen und ist dem Schulbezirkspersonalrat zur Mitbestimmung vorzulegen.

Anders ist das bei den Beschäftigten, die bei Beginn der Altersteilzeit bereits **60 Jahre** alt sind. **Diese haben nach dem TV-L einen Rechtsanspruch auf Gewährung der Altersteilzeit.** Jedoch sind auch die Altersteilzeitregelungen im Tarifvertrag befristet und gelten nur noch, soweit **die Altersteilzeit bis zum 31.12.2009 auch tatsächlich angetreten wird.**

Die Altersteilzeitregelungen für **beamtete** Lehrkräfte sind zum 31.07.2009 ausgelaufen - eine Verlängerung bzw. Neuauflage ist zurzeit nicht absehbar. Falls die Landesschulbehörde Anträge von TV-L Beschäftigten mit Hinweis auf die beamtenrechtlichen Regelungen ablehnt, ist eine solche Begründung auf jeden Fall rechtlich nicht relevant und deshalb unzulässig; es **müssen** nachvollziehbare dienstliche Gründe für eine Versagung der Altersteilzeit genannt werden!

Im Übrigen hat eine kürzlich erfolgte Entscheidung der Einigungsstelle beim Kultusministerium noch einmal bestätigt, dass eine tarifvertragliche Bestimmung Vorrang vor sonstigen Erlass- und Verordnungsregelungen hat.

Schulbezirkspersonalrat infomieren!

Wendet euch bei allen Problemfällen an die GEW-Mitglieder im SBPR (Telefon 04131-15-2403).